

Entsprechenserklärung gem. § 161 AktG
des Vorstands und des Aufsichtsrats
der Baader Wertpapierhandelsbank AG
für das Jahr 2003

Vorstand und Aufsichtsrat der Baader Wertpapierhandelsbank AG erklären gem. § 161 Aktiengesetz für das Jahr 2003, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers am 04. Juli 2003 (Fassung vom 21.05.2003) bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

- 1) In Punkt 4.2.3 Abs. 2 des Corporate Governance Kodex (Neufassung vom 21.05.2003) ist zur variablen Vergütung der Vorstandsmitglieder folgendes festgelegt: „Als variable Vergütungskomponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter dienen insbesondere Aktien der Gesellschaft mit mehrjähriger Veräußerungssperre (z.B. Phantom Stocks). Aktienoptionen und vergleichbare Gestaltungen sollen auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen sein. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Für außerordentliche, nicht vorgesehene Entwicklungen soll der Aufsichtsrat eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) vereinbaren.“

Im Aktienoptionsplan für Vorstände und Mitarbeiter der Baader Wertpapierhandelsbank AG, der im Jahr 2004 auslaufen wird, sind Erfolgsziele und Vergleichsparameter konkret bezeichnet. Eine nachträgliche Änderung dieser Parameter ist nicht ausdrücklich ausgeschlossen. Der Aktienoptionsplan enthält eine grundsätzliche Begrenzung hinsichtlich der Anzahl der zu gewährenden Optionen, es ist jedoch nicht ausdrücklich für außerordentliche, nicht vorgesehene Entwicklungen eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) hinsichtlich der Höhe der Erträge vorgesehen. Es ist geplant, ein variables Vergütungssystem nach Maßgabe des Corporate Governance Kodex einzuführen und soweit gesetzlich erforderlich der Hauptversammlung 2004 zur Genehmigung vorzulegen. Das Unternehmen lehnt jedoch eine Begrenzungsmöglichkeit bei Aktienoptionen hinsichtlich der Höhe der Erträge ab, da eine solche den Anreizzielen eines variablen Vergütungssystems nicht entspricht.

- 2) In Punkt 4.2.4 des Corporate Governance Kodex ist folgendes festgelegt: „Die Vergütung der Vorstandsmitglieder soll im Anhang des Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen werden. Die Angaben zur Vergütung der Vorstandsmitglieder sollen individualisiert erfolgen.“

Die Baader Wertpapierhandelsbank AG weist die Vorstandsgehälter im Anhang ihres Jahresabschlusses aus. Es ist vorgesehen, sie in Zukunft nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung auszuweisen. Es ist jedoch nicht vorgesehen, sie individualisiert auszuweisen, da das Unternehmen keinen Nutzen in dieser Praxis erkennen kann.

- 3) In Punkt 7.1.2 des Corporate Governance Kodex ist folgendes festgelegt: „Der Konzernabschluss wird vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer sowie vom AR geprüft. Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen 45 Tage nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht werden.“

Die Aktien der Baader Wertpapierhandelsbank AG sind an der Frankfurter Wertpapierbörse im „Prime Standard“ des Amtlichen Marktes notiert. Die Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse sieht für die Veröffentlichung des Konzernabschlusses eine Frist von vier Monaten und für die Veröffentlichung der Zwischenabschlüsse eine Frist von zwei Monaten vor. Diese Fristen werden eingehalten. Darüber hinaus frühere Fristen einzuhalten, würde einen unangemessenen Organisationsaufwand bedeuten.

- 4) In Punkt 5.4.5 des Corporate Governance Kodex ist folgendes festgelegt: „Die Vergütung der AR-Mitglieder trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der AR-Mitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage und dem Erfolg des Unternehmens Rechnung. Dabei sollen der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigt werden.“

Die Baader Wertpapierhandelsbank AG beabsichtigt, in der kommenden Hauptversammlung ein Vergütungskonzept für den Aufsichtsrat, das diesen Voraussetzungen genügt, vorzustellen.

- 5) In Punkt 5.4.5 (letzter Absatz) des Corporate Governance Kodex ist folgendes festgelegt: „Die Vergütung der AR-Mitglieder soll im Anhang des Konzernabschlusses individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden.“

Die Baader Wertpapierhandelsbank AG weist die Bezüge der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang ihres Jahresabschlusses aus. Es ist jedoch nicht vorgesehen, sie individualisiert auszuweisen, da das Unternehmen keinen Nutzen in dieser Praxis erkennen kann.

Im Dezember 2003

Der Vorstand
Der Aufsichtsrat